

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **125. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

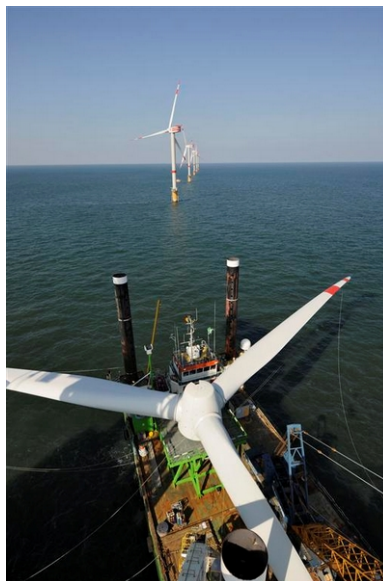
THEMA DES MONATS

Offshore-Bauwerke auf dem Markt bereitstellen

(von Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann, www.maschinenrichtlinie.de und Dipl.-Ing. Wolfgang Frank, Condok GmbH, www.condok.de)

Als Offshore-Bauwerke werden Bauwerke bezeichnet, die vor der Küste auf offener See (offshore) errichtet wurden. Zu den typischen Offshore-Bauwerken zählen z. B. Bohrinseln, Öl- und Gasförderplattformen, Windenergieanlagen, Pipelines oder feststehende Seezeichen.

Offshore-Bauwerke bestehen aus einer Vielzahl von Anlagenteilen, die eine funktionale Gesamtheit bilden. Die Planung und Umsetzung aller Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Herstellers (Werft, Ausrüster, Generalunternehmer), ggf. aber auch der Eigenhersteller.



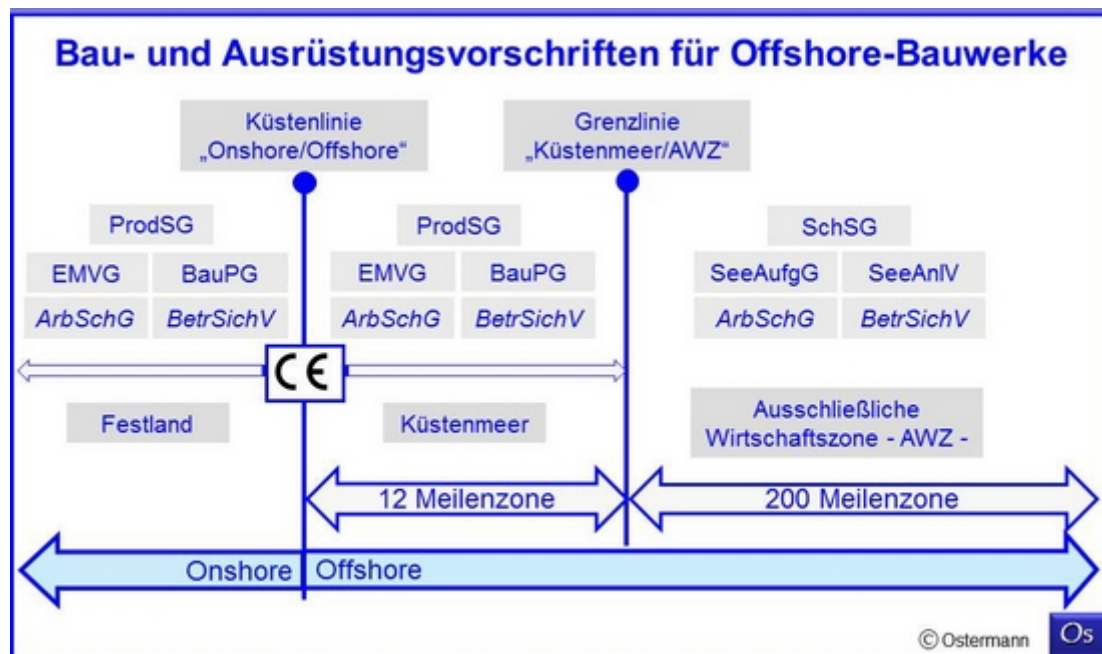
*REpower Thornton
Foto: Jan Oelker*

Aufteilung des Meeresgebietes

Für die rechtliche Bewertung muss berücksichtigt werden, dass das Meeresgebiet vom Festland aus gesehen nach internationalem Recht aufgeteilt ist in eine 12-Seemeilenzone und den darüber hinausgehenden Bereich, die auf 200 Seemeilen begrenzte "Ausschließliche Wirtschaftszone" (AWZ). Die 12-Seemeilenzone, das sogenannte Küstenmeer, gehört dabei zum Hoheitsgebiet des Küstenstaates und bezogen auf den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) damit auch zum EWR.

I. Ausschließliche Wirtschaftszone

Das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland - und damit auch der Europäische Wirtschaftsraum - endet seewärts an ihrer 12-Seemeilengrenze, d.h. jenseits des Küstenmeers. Hieran schließt sich die "Ausschließliche Wirtschaftszone" (AWZ) der Bundesrepublik Deutschland an. Innerhalb dieser AWZ kann die Bundesrepublik Deutschland nach internationalem Recht die Errichtung von Offshore-Bauwerken in eigener Hoheitsverantwortung genehmigen und z. B. auch den Arbeitsschutz regeln.



Aufteilung des Meeresgebiets und geltende Rechtsvorschriften

Seerechtsübereinkommen bis Seeanlagenverordnung

Rechtsgrundlage für die Errichtung von Offshore-Bauwerken in der AWZ ist das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (SRUe) in Verbindung mit dem deutschen Seeaufgabengesetz (SeeAufgG). Die auf dem SeeAufgG gestützte Seeanlagenverordnung (SeeAnIV) gilt gemäß § 1:

(1)... für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen

1. im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland und
2. auf der Hohen See, sofern der Eigentümer Deutscher mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist.

Anlagen im Sinne der SeeAnIV sind:

(2)... alle festen oder schwimmend befestigten baulichen oder technischen Einrichtungen,

einschließlich Bauwerke und künstlicher Inseln, die

- 1. der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind,*
- 2. anderen wirtschaftlichen Zwecken oder*
- 3. meereskundlichen Untersuchungen dienen...*

Allerdings werden überwachungsbedürftige Anlagen vom Geltungsbereich der SeeAnIV ausgeschlossen:

*(2)... Keine Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Schiffe, Schifffahrtszeichen, Anlagen des Bergwesens, **überwachungsbedürftige Anlagen** im Sinne des § 2 Nr. 30 des Produktsicherheitsgesetzes sowie passives Fanggerät der Fischerei.*

§ 2 der SeeAnIV regelt die Genehmigungspflichten für die Errichtung von Offshore-Bauwerken in der AWZ.

§ 2 Genehmigung der Anlagen

(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung der Anlagen oder ihres Betriebs bedürfen der Genehmigung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, soweit sie nicht nach § 10 von der Genehmigungspflicht befreit sind. Die Genehmigungspflicht dient der Abwehr von Gefahren für

- 1. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,*
- 2. die Meeresumwelt und*
- 3. sonstige überwiegende öffentliche Belange.*

Zuständig für die Genehmigung von Offshore-Bauwerken, die der Genehmigungspflicht nach SeeAnIV unterliegen, ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH). Die Genehmigung nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Einhaltung bestimmter technischer Standards vorschreiben. Ein Bezug auf das nationale Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) ist, bis auf die Begriffsbestimmung für überwachungsbedürftige Anlagen (§ 2 Nr. 30), in der SeeAnIV jedoch nicht enthalten. Demnach finden die europäischen Richtlinien zur Produktsicherheit, wie die Maschinenrichtlinie, Druckgeräte-Richtlinie und ATEX-Richtlinie mit ihren nationalen Entsprechungen im Produktsicherheitsgesetz und den dazu erlassenen Verordnungen keine direkte Anwendung.

Nach § 5 Abs. 2 der SeeAnIV hat der Antragsteller eines Offshore-Bauwerks "... der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen zur Beurteilung der technischen Merkmale einer Anlage und ihres Betriebs Gutachten eines oder einer Sachverständigen vorzulegen, dass die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht". In der SeeAnIV werden die "anerkannten Regeln der Technik" nicht konkretisiert. Eine gute Grundlage bieten hier allerdings die Regeln für Onshore-Anlagen, ggf. ergänzt um spezielle Seestandards. Insofern ist ein Hersteller gut beraten, wenn er auch in der AWZ die Vorgaben der europäischen Produktvorschriften berücksichtigt. Speziell für die Errichtung von Offshore-Windenergieanlagen hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) den Standard "Konstruktive Ausführung von Offshore-Windenergieanlagen (<http://www.industrie-energieeffizienz.de/page/fileadmin/offshore/documents/Technik/BSH-Standard-Bauausfuehrung.pdf>)" herausgegeben.

Kapitel 4.1 "Allgemein", dieses Standards, das am 3.1.2011 fortgeschrieben wurde, enthält zum Thema "Standard Konstruktion Errichtung, Betrieb, Rückbau" folgende Aussagen:

4.1.2 Vorbemerkungen

Die für die Offshore-Arbeiten eingesetzten Geräte, Verfahren oder Materialien haben grundsätzlich den deutschen und/oder europäischen Normen, Vorschriften u. ä. bezüglich der Sicherheit, Umweltverträglichkeit usw. zu entsprechen.

Dieser Standard, der über § 4 Abs. 2 der SeeAnIV Anwendung findet, verweist indirekt auch auf das Produktsicherheitsgesetz und damit auch auf die europäischen Vorgaben in den Binnenmarktrichtlinien.

Zu beachten ist ggf. auch das Schiffssicherheitsgesetz (SchSG):

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz bestimmt, welche Maßnahmen bei der Durchführung der jeweils geltenden internationalen Regelungen zur Schiffssicherheit und zum Umweltschutz auf See (Regelungen) vorzunehmen sind, um die Sicherheit und den Umweltschutz auf See sowie den damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Arbeitsschutz zu gewährleisten.

Arbeitsschutz

Anders verhält es sich mit dem Arbeitsschutz. Das Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) gilt gemäß § 1 (1) auch innerhalb der AWZ:

(1) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen **und findet im Rahmen der Vorgaben des**

Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone

Anwendung.

Damit gilt auch die u.a. auf Basis von § 19 des ArbSchG fußende Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der AWZ. (Siehe auch § 3 und 4 der BetrSichV, die sich konkret auf Bestimmungen des ArbSchG beziehen.)

Für die Betreiber von Offshore-Bauwerken besteht - wie auch an Land - die Verpflichtung, den Beschäftigten nur solche Arbeitsmittel bereitzustellen, die geeignet sind, bei bestimmungsgemäßer Verwendung, Sicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Beachten muss der Arbeitgeber in diesem Zusammenhang auch die Bau- und Ausrüstungsanforderungen von § 7 Abs. 1 der BetrSichV. Diese verpflichten ihn, **mindestens die Bestimmungen des Anhang 1** der BetrSichV einzuhalten.

Überwachungsbedürftige Anlagen

Ausgenommen von der Anwendung der BetrSichV in der AWZ sind allerdings die speziellen Regelungen für die sog. überwachungsbedürftigen Anlagen. Der Abschnitt 3 der BetrSichV fußt nämlich auf der Verordnungsermächtigung des ProdSG in § 34. Da das ProdSG im Bereich der AWZ nicht gilt (s.o.), gelten für überwachungsbedürftige Anlagen in der AWZ auch nicht die Vorschriften des Abschnitts 3 der BetrSichV.

Die SeeAnIV erlaubt es gemäß § 4 (4) der Verordnung den Genehmigungsbehörden, die Einhaltung technischer Standards vorzuschreiben. Dies erfolgt für überwachungsbedürftige Anlagen i.d.R. im Rahmen der Genehmigung durch die Nachweisführung innerhalb der einzelnen Betriebsphasen.

II. Küstenmeer

Anders als in der AWZ gilt, wie bereits oben ausgeführt, im deutschen Küstenmeer, d.h. bis zur 12-Seemeilengrenze, das ProdSG, da dieser Bereich zum Hoheitsgebiet der Bundesrepublik zählt. Insofern ist das Küstenmeer rechtlich gesehen wie jeder andere Standort innerhalb des Festlandes zu betrachten. Interessant in diesem Zusammenhang ist aber speziell die Frage nach der Anwendung von EG-Richtlinien für Offshore-Bauwerke im Küstenmeer. Hier kommen im Wesentlichen die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die Druckgeräterichtlinie 97/23/EG und die ATEX-Richtlinie 94/9/EG in Frage.

Produktsicherheitsgesetz - ProdSG

Das ProdSG regelt nach seinem § 1 das "Bereitstellen von Produkten auf dem Markt". Insbesondere sind hierüber ein Großteil der europäischen "CE-Richtlinien" wie z.B. die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, ATEX-Richtlinie 94/9/EG, Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG und die Druckgeräterichtlinie 97/23/EG in nationales Recht umgesetzt. Zu beachten sind dabei ggf. aber auch andere nationale Rechtsvorschriften, wie das EMV-Gesetz und das Bauproduktengesetz, die für ein Produkt entsprechende oder

weitergehende Vorschriften vorsehen und die ebenfalls europäische Regelungen in nationales Recht umsetzen. Auf diese Vorschriften soll hier jedoch nicht weiter eingegangen werden.

Produkt im Sinne des ProdSG sind nach § 2 Nr. 22 *"Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind"*. Das Gesetz hat damit einen weiten Produktansatz. Es wird auch als "Auffanggesetz" betitelt, da es nahezu alles regelt, was nicht anderweitigen Spezialgesetzen unterliegt.

Da das ProdSG im Gegensatz zu den einschlägigen EG-rechtlichen Bestimmungen (s.u.) keine besondere Ausnahme in Bezug auf Offshore-Anlagen enthält, fallen auch diese Produkte grundsätzlich in den Anwendungsbereich des ProdSG. Allerdings muss die Konkurrenz dieses Gesetzes zu Spezialgesetzen, wie ggf. dem Seeaufgabengesetz (SeeAufgG) und dem Schiffssicherheitsgesetzes (SchSG) geklärt werden.

Seeaufgabengesetz - SeeAufgG

Das SeeAufgG beschränkt sich nach seinem § 1 Nr. 10a hinsichtlich der "Prüfung, Zulassung und Überwachung von Anlagen, einschließlich Bauwerke und künstlicher Inseln sowie für die Errichtung und den Betrieb erforderlicher Nebeneinrichtungen"

allerdings nur auf die AWZ und nicht auf das Küstenmeer. Lediglich greift es nach § 1 Nr. 2 auf

"die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Verhütung von der Seeschifffahrt ausgehender Gefahren (Schifffahrtspolizei) und schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf den Seewasserstraßen und den nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 begrenzten Binnenwasserstraßen sowie in den an ihnen gelegenen bundeseigenen Häfen".

Insofern besteht hier keine Konkurrenz zum ProdSG.

Schiffssicherheitsgesetzes - SchSG

Das Schiffssicherheitsgesetz schließt in seinem § 1 Abs. 3 die "Sicherheit" nach dem ProdSG aus:

(3) Dieses Gesetz gilt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 6 Abs. 3, nicht für
1. ...

6. den Warenverkehr einschließlich der Sicherheit nach dem Produktsicherheitsgesetz.
Die Bestimmungen des einschränkenden § 6 Abs. 3 haben keinen Einfluss auf die Konkurrenz zum ProdSG.

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Die Maschinenrichtlinie ist in Deutschland über das ProdSG in Verbindung mit der 9. ProdSV, der Maschinenverordnung, 1:1 in nationales Recht umgesetzt. Gemäß Artikel 1 Abs. 2 sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen:

f) Seeschiffe und bewegliche Offshore-Anlagen sowie Maschinen, die auf solchen Schiffen und/oder in solchen Anlagen installiert sind;

Was konkret unter einer "beweglichen Offshore-Anlage" zu verstehen ist, erläutert der "Guide to application of the Machinery Directive 2006/42/EC

(http://www.maschinenrichtlinie.de/fileadmin/dokumente/EU-Leitfaden_Neue_Maschinenrichtlinie_2006-42-EG_Deutsch.pdf)" in seiner deutschen Übersetzung wie folgt:
Eine mobile [Anm. des Autors: bewegliche] Offshore-Anlage ist eine Offshore-Anlage, die nicht ständig oder längerfristig in einem Ölfeld installiert bleiben soll, sondern bestimmt ist von einem Standort zum anderen bewegt zu werden, unabhängig davon, ob sie über eine Antriebsvorrichtung oder Standbeine für die Aufstellung auf dem Meeresboden verfügt. Schwimmende Anlagen, die für die Produktion verwendet werden, beispielsweise FPSOs (schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen - die üblicherweise auf Tankerkonstruktionen basieren) und FPPs (schwimmende Produktionsplattformen - die auf

halbtauchenden Seefahrzeugen basieren), sowie die auf diesen Anlagen installierten Maschinen sind jedoch nicht aus dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie ausgenommen.

Maschinen, die für die Installation auf ortsfesten Offshore-Plattformen vorgesehen sind, beispielsweise auf Ölförderanlagen, und Maschinen, die sowohl auf ortsfesten als auch auf mobilen Offshore-Anlagen eingesetzt werden können, unterliegen ebenfalls der Maschinenrichtlinie.

Nach dieser Definition sind Offshore-Anlagen, die zwar beweglich sind, aber zur Ausführung ihrer eigentlichen Bestimmung ortsfest positioniert werden, als ortsfeste Maschinen anzusehen. Somit fallen auch die auf ihnen installierten Maschinen in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie.

Offshore-Anlagen, die im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung bewegt werden, wie beispielsweise Kabelleger, fallen unter die Ausschlussbestimmung der europäischen Maschinenrichtlinie, spielen für diese Ausarbeitung allerdings keine Rolle.

Druckgeräte richtlinie 97/23/EG

Die Druckgeräte richtlinie ist in Deutschland über das ProdSG in Verbindung mit der 14. ProdSV, der Druckgeräteverordnung, 1:1 in nationales Recht umgesetzt. Gemäß Artikel 1 Absatz 3.14 sind von der Druckgeräte richtlinie (DGRL) ausgenommen:

Schiffe, Raketen, Luftfahrzeuge oder bewegliche Offshore-Anlagen, sowie Geräte, die speziell für den Einbau in diese oder zu deren Antrieb bestimmt sind. Somit fallen auch Druckgeräte auf Offshore-Anlagen, die zwar beweglich sind, aber ortsfest betrieben werden, unter die DGRL. Die Interpretation des Begriffes "Offshore-Anlagen" im Rahmen der DGRL - siehe Leitlinie 1/7 - ist nahezu wortgleich mit der Interpretation im Rahmen der Maschinenrichtlinie.

Hingegen fallen gemäß Artikel 1 Abs. 3 Nr. 3.1 nicht in den Anwendungsbereich der DGRL: *"Fernleitungen aus einem Rohr oder einem Rohrsystem für die Durchleitung von Fluiden oder Stoffen zu oder von einer (Offshore- oder Onshore-)Anlage ab einschließlich der letzten Absperrvorrichtung im Bereich der Anlage, einschließlich aller Nebenausrüstungen, die speziell für diese Leitungen ausgelegt sind."*

Dieser Ausschluss erstreckt sich hiernach jedoch nicht auf *"Standarddruckgeräte, wie z. B. Druckgeräte, die sich in Druckregelstationen und in Kompressorstationen finden können."*

ATEX-Richtlinie 94/9/EG

Die ATEX-Richtlinie ist in Deutschland über das ProdSG in Verbindung mit der 11. ProdSV, der Explosionsschutzverordnung, 1:1 in nationales Recht umgesetzt. Gemäß Artikel 1 Abs. 4, fünfter Spiegelstrich sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen:

"Seeschiffe und bewegliche Offshore-Anlagen sowie die Ausrüstungen an Bord dieser Schiffe oder Anlagen;"

Der Leitfaden zur ATEX-Richtlinie definiert "bewegliche Offshore-Anlagen" zwar nicht, jedoch kann der Begriff hier genauso wie nach der Maschinenrichtlinie oder der DGRL verwendet werden. Somit fallen auch ATEX-Produkte auf stationären Offshore-Anlagen unter die ATEX-Richtlinie.

III. Fazit

Offshore-Anlagen, stationär oder nicht, sind Produkte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG). Neben dem ProdSG sind ggf. Spezialgesetze wie das EMV-Gesetz oder für Bauteile dieser Anlagen das Bauproduktengesetz zu beachten, die ebenfalls europäische Binnenmarktregelungen in nationales Recht umsetzen. Für die Frage nach der Anwendung des ProdSG und der Spezialgesetze für Offshore-Bauwerke ist allerdings der Standort des Bauwerks im Meer entscheidend.

So ist im Gebiet der AWZ das ProdSG mit seinen Verordnungen nicht anwendbar. Sicherheitstechnische Anforderungen ergeben sich in der AWZ deshalb aus der

Seeanlagenverordnung und werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dazu kommen die nationalen Arbeitsschutzbestimmungen und hier speziell der Betriebssicherheitsverordnung. Die Bestimmungen der BetrSichV für überwachungsbedürftige Anlagen greifen hier allerdings nicht. Dagegen ist innerhalb des Küstenmeeres das ProdSG auf Offshore-Anlagen anzuwenden. Hier ist allerdings zu klären, ob ein Bauwerk von den EG-rechtlichen oder nur von den rein nationalen Bestimmungen erfasst wird. Weiterhin ist die Konkurrenz zum nationalen Schiffssicherheitsgesetzes (SchSG) oder spezieller internationaler Vorschriften des Seerechts zu beachten.
(Erstveröffentlichung: Technische Sicherheit Heft Mai 2012, S. 24)

AKTUELLES

Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern

Durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission vom 1. März 2012 und der Berichtigung der Verordnung vom 11. Mai 2012 wurden jetzt die notwendigen Regelungen für die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern in Bezug auf den Energieverbrauch festgelegt.

Bei der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012 handelt es sich um einen Delegierten Rechtsakt im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 2010/30/EU über die Energieeffizienzkenzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten. Die Bestimmungen in den delegierten Rechtsakten bezüglich den Angaben auf dem Etikett und im Datenblatt über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen während des Gebrauchs haben es dem Endverbraucher zu ermöglichen, Kaufentscheidungen besser informiert zu treffen. Außerdem sollen die Angaben es den Marktaufsichtsbehörden ermöglichen, zu prüfen ob die Produkte den Angaben entsprechen.

Die Verordnung muss ab dem 29. Mai 2013 bzw. bei einigen Aspekten ab dem 29. September 2013 angewendet werden.

Gesetz zur Neuordnung des Energieverbrauchskennzeichnungsrechts

Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 21 ist am 16. Mai 2012 das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz EnVKG bekannt gemacht worden.

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/30/EU über die Energieeffizienzkenzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten.

Verordnung und Normenliste zu REACH erschienen

Im Mai hat es zwei Veränderungen im Bereich der REACH-Verordnung gegeben:

- Im Amtsblatt L128 vom 16. Mai 2012 ist die "Verordnung (EU) Nr. 412/2012 der Kommission vom 15. Mai 2012 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)" erschienen.
 - Im Amtsblatt C 142 vom 22. Mai 2012 ist eine aktualisierte Normenliste erschienen.
-

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Belgien:

Königlicher Erlass zur Änderung des königlichen Erlasses vom 3. Dezember 2009 über Tätigkeiten zur regelmäßigen Überprüfung von nichtselbsttätigen Waagen. (Notifizierungs-Nr. 2012/0336/B - I10)

Von dem Erlass sind nichtselbsttätige Waagen der Klasse III mit einer Tragkraft von weniger als 30 kg betroffen.

Ziel dieses Entwurfs eines königlichen Erlasses ist die Angleichung der Übertragung von Aufgaben zur Überprüfung von sämtlichen nichtselbsttätigen Waagen. Dazu wird Artikel 5 über Tätigkeiten zur regelmäßigen Überprüfung von nichtselbsttätigen Waagen aufgehoben.

"Art. 5. In Abweichung von Artikel 1 kann der messtechnische Dienst auf Antrag seitens des Besitzers des Geräts die regelmäßige Überprüfung von nichtselbsttätigen Waagen der Klasse III mit einer Tragkraft von weniger als 30 kg durchführen. Der Dienst nimmt keine Justierung vor."

Diese Ausnahme trägt nicht dazu bei, das beabsichtigte Ziel zu erreichen. Die Ausnahme hat sogar negative Auswirkungen, da sich größere Unternehmen, die mehrere Geräte besitzen, weiterhin an den messtechnischen Dienst wenden. Das führt zu einem unlauteren Wettbewerb gegenüber den zugelassenen Inspektionsstellen.

Schließlich wird das erste Ziel des öffentlichen Dienstes, der einen fairen Wettbewerb gewährleisten soll, nicht mehr erreicht, da der Waagenbestand nicht mehr in gleichwertiger Weise kontrolliert wird.

Die vollständige Übertragung der Aufgaben zur regelmäßigen Überprüfung von nichtselbsttätigen Waagen mit einer Tragkraft von weniger als 30 kg an zugelassene Inspektionsstellen wäre eine Lösung, die sowohl für die öffentlichen als auch die privaten Partner vorteilhaft wäre.

Dänemark:

Verordnung über die Erteilung von Genehmigungen für Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen. (Notifizierungs-Nr. 2012/0344/DK - B10)

Von der Verordnung sind Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, betroffen. Die Verordnung behandelt die gesundheitsbezogenen Eigenschaften solcher Bauprodukte mit dem Ziel, die Qualität des Trinkwassers sicherzustellen.

Die oben erwähnte Verordnung stellt eines der grundlegenden Regelwerke der sogenannten „VA-Genehmigungsregelung“ dar. Es handelt sich um eine verpflichtende, gebührenfinanzierte Genehmigungsregelung, die vorsieht, dass Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, geprüft, genehmigt und gekennzeichnet werden

müssen, bevor sie in Dänemark in Verkehr gebracht und verkauft werden dürfen. Die Regelung existiert seit 1972 und trägt dazu bei, sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Qualität von Trinkwasser eingehalten werden, bis das Wasser aus den Hähnen der Verbraucher kommt.

Die Regelung sieht vor, dass Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, auf die Freisetzung von Blei, Kadmium, Nickel und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen geprüft werden müssen.

Die Regelung wurde zu einem früheren Zeitpunkt notifiziert und wird nun erneut notifiziert, da das grundlegende Regelwerk der Regelung modernisiert wird. Dies bedeutet, dass der Anwendungsbereich der Regelung eingeschränkt wird. Dies geschieht zum einen deshalb, weil gemäß der Regelung zukünftig ausschließlich Anforderungen an die gesundheitsbezogenen Eigenschaften der Bauprodukte gestellt werden, und zum anderen, weil Produkte, die unter andere Regelwerke fallen, aus der Regelung entfernt wurden.

Unter die Regelung fallen ausschließlich Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, und die Regelung schreibt ausschließlich die Prüfung, Genehmigung und Kennzeichnung von gesundheitsbezogenen Eigenschaften vor, die für die Qualität des Trinkwassers von Bedeutung sind.

Die Regelung stellt eine nationale Sonderregelung dar, die möglich ist, da noch keine Harmonisierung der Regeln für die gesundheitsbezogenen Eigenschaften von Bauprodukten, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, erfolgt ist. Die Regelung wird voraussichtlich aufgehoben, wenn dieser Bereich harmonisiert wird. Die Regelung wurde zu einem früheren Zeitpunkt als Teil der dänischen Bauverordnung notifiziert, vgl. 2007/90/DK. Die in der Regelung enthaltenen Kennzeichnungsvorschriften wurden eigenständig notifiziert, vgl. 2010/404/DK. In Ermangelung harmonisierter Regeln in diesem Bereich, d. h. von Produktnormen gemäß Richtlinie 89/106/EG, welche die gesundheitsbezogenen Eigenschaften von Bauprodukten regelt, stellen die Genehmigungsanforderungen der Regelung der Einschätzung nach das am besten geeignete Mittel dar, das Ziel der Regelung zu erreichen, das in dem Schutz der menschlichen Gesundheit besteht. Die Vorschriften der Regelung stellen die am wenigsten einschneidende Maßnahme dar, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Risiko steht, das sich auf die gesundheitsbezogenen Umstände bezieht, und stehen daher im Einklang mit den Regeln über den freien Warenverkehr.

Schweiz:

Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen (OOIT)
(Notifizierungs-Nr. 2012/9504/CH - V20T)

Von der Verordnung sind Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen im Sinne der Richtlinie 1999/5/EG vom 9. März 1999 (ABl. L Nr. 91 vom 7. April 1999, S. 10) betroffen. Eine Änderung der OOIT ist erforderlich, um einige Bestimmungen zu präzisieren und damit Entwicklungen im Bereich Frequenzmanagement in Europa Berücksichtigung finden.

Die Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen (OOIT) wurde teilweise überarbeitet. Drahtlose Kameras dürfen nicht mehr im Frequenzband 2500 - 2690 MHz betrieben werden. Im Frequenzband 24,549 – 26,453 GHz darf ACCP (Adjacent Channel Co-Polarization) nur von festen Funksystemen mit Kanälen zu 56 MHz Bandbreite und CCDP (Co-Channel Dual Polarized) für 28 MHz- und 56 MHz-Bandbreite verwendet werden.

Ab dem 1. Januar 2013 wird für Personensuchanlagen, die in den Frequenzen 152,075 MHz, 152,575 MHz betrieben werden, keine Konzessionspflicht mehr bestehen. PMR 446-

Kanäle (446-446,1 MHz) dürfen nur mit PMR-konformer Ausrüstung mit einem Antennenstecker verwendet werden, vorausgesetzt, dass sie die für PMR 446 geltenden technischen Parameter erfüllen. Die Beschränkung in Bezug auf integrierte oder dedizierte Antennen für Alarmanlagen in den Frequenzbändern 868,600 - 868,700 MHz, 869,250 – 869,300 MHz und 869,650 – 869,700 MHz wurde aufgehoben. Die technischen Anforderungen für Tank-Radar (Tank Level Probing Radar) im Frequenzband 4500 – 7000 MHz, 8500 – 10600 MHz, 24,05 – 27,00 GHz, 57,00 – 64,00 GHz und 75,00 – 85,00 GHz wurden auf Anhang 6 der ERC/REC 70-03 abgestimmt. Dasselbe gilt für Funkortungsanwendungen im Frequenzband 17,100 - 17,300 GHz.

Für TLPR-Radar im Frequenzband 6 – 8,5 GHz, 24,05 – 26,5 GHz, 57 – 64 GHz und 75 – 85 GHz wurden neue Vorschriften für Funkschnittstellen gemäß ECC/DEC/(11)02 entwickelt. Die technischen Parameter für induktive Anwendungen im Frequenzband 9 - 148,5 kHz wurden vollständig auf den überarbeiteten Anhang 9 der ERC/REC 70-03 abgestimmt. Die Beschränkung im Hinblick auf Schleifen-/Spulenantennen für externe Antennen für induktive Anwendungen in den Frequenzbändern 148,5 – 5000 kHz, 400 – 600 kHz, 3155 – 3400 kHz, 10200 – 11000 kHz und 5000 – 30000 kHz wird aufgehoben. Aktive medizinische Implantate mit sehr geringer HF-Leistung (ULP-AMI) in den Frequenzbändern 401 – 406 MHz sind mit Techniken für den Frequenzzugang oder zur Störungsminde rung auszurüsten.

Es wurde die Benutzung des Frequenzbands 30,0 – 37,5 MHz für medizinische Ausrüstung festgelegt; dieses Frequenzband wird ausschließlich für „medizinische Membranimplantate mit sehr kleiner Leistung zur Blutdruckmessung und zugehörige Peripheriegeräte (ULP-MMI)“ bestimmt sein. Es wurden die Anwendungen festgelegt, die für die Benutzung nicht spezifizierter Frequenzbänder mit geringer Reichweite vorgesehen sind, und zwar 6765 – 6795 kHz, 13553 – 13567 kHz, 26957 – 27283 kHz, 40,660 – 40,700 MHz, 433,050 – 434,790 MHz, 868,000 – 868,600 MHz, 868,700 – 869,200 MHz, 863,000 – 865,000 MHz, 865,000 – 868,000 MHz, 869,400 – 869,650 MHz, 869,700 – 870,000 MHz, 2400,0 – 2483,5 MHz, 5725 – 5875 MHz, 24,00 – 24,25 GHz, 61,0 – 61,5 GHz, 122 – 123 GHz, 244 – 246 GHz: Diese Frequenzbänder stehen für jede Art Anwendung zur Verfügung, welche die technischen Anforderungen erfüllt (typische Anwendungen sind Telemetrie, Fernbedienungen, Alarmanlagen, Daten im Allgemeinen und andere vergleichbare Anwendungen). Es erfolgte die Festlegung von Störungsminde rungstechniken für Breitband-Datenübertragungssysteme im Frequenzband 57 – 66 GHz.

Slowenien:

- Verordnung über Änderungen und Ergänzungen zur Verordnung über messtechnische Anforderungen für elektronische Blindverbrauchszähler der Genauigkeitsklassen 2 und 3. (Notifizierungs-Nr. 2012/0355/SI - I10)

In dieser Verordnung werden das Prüfverfahren für elektronische Blindverbrauchszähler der Genauigkeitsklassen 2 und 3 sowie die Anforderungen an die Softwarekompatibilität der Zähler festgelegt.

Durch die neue Verordnung wird die Übereinstimmung der Software mit den Anforderungen des Softwareleitfadens festgelegt, der von der Organisation der Europäischen Zusammenarbeit im gesetzlichen Messwesen (WELMEC) herausgegeben wurde. Zugleich wird hiermit festgelegt, dass die Verfahren der Typprüfung der Zähler in der Norm SIST EN 62053-23 beschrieben sind.

- Verordnung über Änderungen und Ergänzungen zur Verordnung über Messgeräte (Notifizierungs-Nr. 2012/0357/SI - I10)

Durch diese Verordnung wird das Verfahren der Eichung und die damit verbundenen Anforderungen für verschiedene Arten der Messgeräte festgelegt,

deren Konformitätsbewertungen in der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 festgelegt sind (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/137/EG der Kommission vom 10. November 2009).

Durch die neue Verordnung endet für einige Messgeräte (Taxameter, Gastronomie-Behälter, Dickenmessgeräte) noch vor dem Ablauf der Übergangszeit (am 30.10.2016) die Anwendbarkeit der nationalen Verordnungen für Ersteichungen. Für einige Messgeräte werden jedoch die planmäßigen Verfahren der Eichung vereinheitlicht, unabhängig von der Vorschrift, nach welcher die Konformität für diese Messgeräte festgestellt wurde. Die Liste der harmonisierten Normen wird demnächst auf der Website des Amtes der Republik Slowenien für Metrologie veröffentlicht und nicht mehr im Amtsblatt der Republik Slowenien. Die Kapitel mit der Überschrift „Überwachung der Messgeräte in Betrieb“ in einzelnen Anhängen werden in „Fehlgrenzen der Messgeräte in Betrieb“ umbenannt. Die Bestimmungen, deren Inhalt schon in der Verordnung über die Art der Durchführung der messtechnischen Kontrolle über die Messgeräte enthalten ist, werden gestrichen. Es wird auch die Frist der planmäßigen Eichung für Längenmesser kürzer als 2 m geändert.

Tschechien:

Entwurf einer Allgemeinverfügung, durch welche die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden zur Typgenehmigung und zur Eichung definierter Messgeräte, festgelegt werden für: "von staatlichen Kontrollbehörden verwendete Thermometer zur Überwachung der Temperatur gefrorener Lebensmittel" (Notifizierungs-Nr. 2012/0296/CZ - I10)

Von diesem Entwurf sind die von staatlichen Kontrollbehörden verwendeten Thermometer zur Überwachung der Temperatur gefrorener Lebensmittel betroffen.

Die Allgemeinverfügung legt die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden zur Eichung von definierten Messgeräten, in diesem Fall für von staatlichen Kontrollbehörden verwendete Thermometer zur Überwachung der Temperatur gefrorener Lebensmittel, fest.

Von staatlichen Kontrollbehörden verwendete Thermometer zur Überwachung der Temperatur gefrorener Lebensmittel sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBI. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Typgenehmigungs- und Eichpflicht. Gegenwärtig sind die metrologischen und technischen Anforderungen an solche Thermometer in der CSN EN 13486 enthalten. Diesen Zustand gilt es durch die Einarbeitung der Anforderungen in eine bindende Allgemeinverfügung im Sinne von § 24c des Gesetzes GBI. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung zu ändern, um Probleme bei deren Geltendmachung zu vermeiden.

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Verordnung Nr. 1907/2006 über chemische Stoffe (REACH) (Amtsblattmitteilung 2012/C 142/05 vom 22.5.2012)
- Verordnung Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung, Beschluss

Nr. 768/2008/EG über Vermarktung von Produkten und Verordnung Nr. 1221/2009 über Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Amtsblattmitteilung 2012/C 149/01 vom 25.5.2012)

- Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 159/01 vom 5.6.2012)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:

Verordnung Nr. 1907/2006 über chemische Stoffe (REACH) (Amtsblattmitteilung 2012/C 142/05 vom 22.5.2012)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 3 Normen in diesem erstmals zu dieser Verordnung erschienenen Verzeichnis:

- EN 1811:2011-03
- EN 12472+A1:2009-06
- EN 16128:2011-03

Verordnung Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung, Beschluss Nr. 768/2008/EG über Vermarktung von Produkten und Verordnung Nr. 1221/2009 über Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Amtsblattmitteilung 2012/C 149/01 vom 25.5.2012)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 4 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 14021/A1:2011-12
- EN ISO 14065:2012-01
- EN ISO/IEC 17020:2012-03
- EN ISO 19011:2011-11

Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 159/01 vom 5.6.2012)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 12 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 940+A1:2012-02
- EN 1034-8:2012-03
- EN 1034-16:2012-03
- EN 1870-4:2012-03
- EN 1870-13+A2:2012-03
- EN 1870-14+A2:2012-03
- EN ISO 3745:2012-03
- EN 13001-2/AC:2012-03
- EN 13001-3-1:2012-03
- EN 15949:2012-02
- EN 50580:2012-03
- EN 60335-1:2012-01

Das „Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ ist schon wieder »zurückverschoben« worden bei:

EN ISO 10218-1:2011 (2012-01-31 nach 2013-01-01).

Dadurch ist die EN ISO 10218-1:2008 bis zum Jahresende wiederbelebt worden.

Bei der EN ISO 11806-1:2011 ist der Vorgänger EN ISO 11806:2008 jetzt nicht mehr als eigene Zeile angegeben, stattdessen aber in der Spalte »Referenz der ersetzten Norm« – jedoch weiterhin ohne ein »Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm« (DOC). Es ist von der Übernahme des DOWs auszugehen und damit vom DOC 2012-06-30 – wie auch bei vielen anderen Normen in diesem Bereich.

TERMINE

CE-Kennzeichnung für Entscheidungsträger - Bedeutung und Konsequenzen

Termin: 15.06.12

Veranstalter: Technische Akademie Wuppertal e.V.

Ort: Wuppertal

Mehr Infos:

www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3766&id=357791

CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung

Termin: 02.07.12

Veranstalter: TÜV NORD Akademie

Ort: Bielefeld

Mehr Infos:

www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=356176

Betriebsanleitungen (CE-konform). (Planen, entwerfen, optimieren.)

Termin: 18.07.12

Veranstalter: TÜV Rheinland Akademie GmbH

Ort: Chemnitz

Mehr Infos:

<http://wis.ihk.de/seminare/seminarsuche/details/seminar/betriebsanleitungen-ce-konform.html>

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter <http://www.ce-richtlinien.eu> neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission vom 1. März 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern in Bezug auf den Energieverbrauch (Ökodesign-Richtlinie)
- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission vom 1. März 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen

Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern in Bezug auf den Energieverbrauch (Ökodesign - Richtlinie)

- Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz – EnVKG)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Maschinenbau-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008, Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008, Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (Aktuelles Normenverzeichnis zum New Legislative Framework)

PRAXISTIPPS

Aktualisierter Leitfaden für den Umgang mit Nanomaterialien am Arbeitsplatz erschienen

(Gemeinsame Pressemitteilung der BAuA und des VCI; Pressemitteilung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 27/12 vom 29. Mai 2012; www.baua.de)

Dortmund/Frankfurt - Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und der Verband der Chemischen Industrie (VCI) haben ihre Empfehlungen von 2007 für den richtigen Umgang mit Nanomaterialien am Arbeitsplatz überarbeitet. Die Empfehlungen beruhen auf den Grundprinzipien des Arbeitsschutzes im Sinne der Responsible-Care-Initiative der chemischen Industrie und sollen den Unternehmen eine Hilfestellung bieten. In die überarbeitete Fassung sind beispielsweise neue Erkenntnisse zu Messverfahren und -strategien aufgenommen. Außerdem findet sich darin ein übersichtliches und leicht verständliches Ablaufschema zur Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz, bei dem der Anwender durch die Beantwortung von Ja-/Nein-Fragen eine Anleitung zur Vorgehensweise erhält.

Darüber hinaus gibt die Broschüre Hinweise, welche Verfahren für einen guten Arbeitsschutz anzuwenden sind. Statt pulverförmiger, staubender Stoffe lassen sich beispielsweise Dispersionen, Pasten oder Compounds einsetzen. Aufgrund der Struktur der Anlagen können oftmals nicht alle Tätigkeiten in einer vollständig geschlossenen Anlage stattfinden. Deshalb empfiehlt der Leitfaden, dort besonders auf den Schutz der Arbeitnehmer durch ergänzende organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen sowie eine entsprechende Schulung der Beschäftigten zu achten.

Die Broschüre erläutert weiter, in welchem Ausmaß Beschäftigte von einem Kontakt mit Nanomaterialien betroffen sein können. Dies hängt von der Freisetzungswahrscheinlichkeit, der Emissionsrate, dem Staubungsverhalten und den eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen vor Ort ab. Entsprechend der Gefahrstoffverordnung sind beim Umgang mit Nanomaterialien zum Schutz der Beschäftigten eine Informationsermittlung, eine Gefährdungsbeurteilung, eine Festlegung der Schutzmaßnahmen, eine Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen sowie eine Dokumentation nötig.

Der "Leitfaden für Tätigkeiten mit Nanomaterialien am Arbeitsplatz" kann unter der Adresse www.baua.de/publikationen von der Homepage der BAuA heruntergeladen werden. Der VCI stellt den Leitfaden unter der Adresse www.vci.de, Thema Chemikaliensicherheit, Nanomaterialien, in seinem Internetangebot bereit.

Link zur Pressemitteilung:

www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2012/05/pm027-12.html?nn =664262

Direkter Link zu der Broschüre:

www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/Gd4.html

... UND WEITERHIN

Weniger tödliche Arbeitsunfälle 2011

(Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vom 23. Mai 2012;

dguv.de/in/halt/presse/2012/Q2/vorl_zahlen/index.jsp)

2011 haben sich weniger tödliche Unfälle bei der Arbeit ereignet als im Jahr davor. Das geht aus vorläufigen Zahlen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hervor, die ihr Spitzenverband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) heute in Berlin veröffentlicht hat. Danach verloren im vergangenen Jahr 489 Versicherte ihr Leben bei der Arbeit. 2010 hatte es 519 tödliche Arbeitsunfälle gegeben. Die Zahl der tödlichen Unfälle auf dem Weg zur Arbeit und nach Hause zurück stieg um 22 auf 389. Insgesamt war das Unfallgeschehen leicht rückläufig. Auch die Zahl der Schul- und Schulwegunfälle nahm ab.

Die Gesamtzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle lag bei 934.428 und damit ungefähr auf Höhe des Vorjahreswertes. Die Zahl der meldepflichtigen Wegeunfälle nahm dagegen ab. Sie ging auf 188.027 zurück. "Der mildere Winter 2011 hat geholfen, die Zahl der Wegeunfälle wieder zu senken", so DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Breuer.

Die Zahl der neu dazu gekommenen Unfallrenten aufgrund eines Arbeits- oder Wegeunfalls lag bei 21.741 und damit um rund 4 Prozent niedriger als im Vorjahr.

Die Zahl der Schulunfälle blieb nahezu unverändert bei rund 1,3 Millionen. Der mildere Winter machte sich auch auf dem Schulweg bemerkbar, wo sich 2011 rund 112.000 Unfälle und damit fast 10 Prozent weniger Unfälle ereigneten als 2010. Die Zahl der Unfallrenten aufgrund eines Schul- oder Schulwegunfalls ging auf 860 zurück. 9 Schulunfälle und 70 Schulwegunfälle endeten tödlich.

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 12.7.2012

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877